

# Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Änderung vom 20. Dezember 2006

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern  
verordnet:*

I

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 7 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2, Bst. b Ziff. 13 und 14, Bst. c Ziff. 2 sowie Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Leistungen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a. Massnahmen der Abklärung und der Beratung:
  1. Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten oder der Patientin und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit dem Arzt oder der Ärztin und dem Patienten oder der Patientin,
  2. Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere im Umgang mit Krankheitssymptomen, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen;
- b. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:
  13. pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlichen Therapie im Alltag, wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen,
  14. Unterstützung für psychisch kranke Personen in Krisensituationen, insbesondere zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung;
- c. Massnahmen der Grundpflege:
  2. Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie: Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.

<sup>1</sup> SR 832.112.31

<sup>2bis</sup> Die Abklärung, ob Massnahmen nach Buchstabe b Ziffern 13 und 14 und Buchstabe c Ziffer 2 durchgeführt werden sollen, muss von einer Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann (Art. 49 KVV) vorgenommen werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen kann.

*Art. 12 Bst. i Ziff. 2 und k Ziff. 2*

Die Versicherung übernimmt neben den Kosten für die Diagnose und die Behandlung auch die Kosten der folgenden Massnahmen der medizinischen Prävention (Art. 26 KVG<sup>2</sup>):

Massnahme	Voraussetzung
...	
i. Impfung gegen Influenza	2. Während einer Influenza-Pandemiebedrohung oder einer Influenza-Pandemie bei denjenigen Personen, bei denen das BAG eine Impfung empfiehlt (gemäss Art. 12 der Influenza-Pandemieverordnung vom 27. April 2005 <sup>3</sup> , IPV). Auf dieser Leistung wird keine Franchise erhoben. Für die Impfung inklusive Impfstoff wird eine pauschale Vergütung vereinbart.
k. Hepatitis-B-Impfung	2. Impfung nach den Empfehlungen des BAG und der EKIF von 1997 (Beilage zum Bulletin des BAG 5/98 und Ergänzung des Bulletins 36/98) gemäss dem «Schweizerischen Impfplan» des BAG und der EKIF <sup>4</sup> . Ziffer 2 gilt bis zum 31. Dezember 2007.
...	

<sup>2</sup> SR 832.10

<sup>3</sup> SR 818.101.23

<sup>4</sup> Supplementum VIII (Ordner «Infektionskrankheiten – Diagnose und Bekämpfung»). Bundesamt für Gesundheit, Bern 2006.

*Art. 13 Bst. b Ziff. 1*

Die Versicherung übernimmt bei Mutterschaft die folgenden Kontrolluntersuchungen (Art. 29 Abs. 2 Bst. a KVG<sup>5</sup>):

Massnahme	Voraussetzung
...	
b. Ultraschallkontrollen	
1. In der normalen Schwangerschaft eine Kontrolle in der 10.–12. Schwangerschaftswoche; eine Kontrolle in der 20.–23. Schwangerschaftswoche.	Nach einem umfassenden Aufklärungs- und Beratungsgespräch, das dokumentiert werden muss. Die Kontrollen dürfen nur durch Ärzte oder Ärztinnen durchgeführt werden, die über eine Zusatzausbildung für diese Untersuchungsmethode, welche auch die kommunikative Kompetenz umfasst, und über die nötige Erfahrung verfügen. Ziffer 1 gilt bis zum 31. Dezember 2007.
...	

## II

<sup>1</sup> Der Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Der Anhang 3 «Analysenliste»<sup>6</sup> gilt in der Fassung vom 1. Januar 2007.

## III

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 7 Absatz 2<sup>bis</sup> tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

20. Dezember 2006

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Pascal Couchepin

<sup>5</sup> SR 832.10

<sup>6</sup> In der AS nicht veröffentlicht (Art. 28)